

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1960

Geschäftszahl

1782/56

Rechtssatz

Die Bewertung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens zum Teilwert stellt eine Ausnahme dar. Grundsätzlich sind nämlich Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, vermindert um die AfA, und die sonstigen Wirtschaftsgüter des Betriebes mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten anzusetzen. Gegenüber diesen Normalbewertungen kommt der Ansatz des Teilwertes bei Anlagegütern nur dann in Frage, wenn er niedriger ist, wobei gemäß § 133 Abs 2 Z 3 AktG bzw § 23 Z 3 GmbHG der Ansatz des höheren Anschaffungspreises oder Herstellungspreises auch bei geringerem Zeitwert möglich ist.